

- Einführung des Ergebnisses der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe in die Produktion,
- Schaffung der erforderlichen Produktionskapazität, vor allem durch Modernisierung und Rekonstruktion der vorhandenen Grundfonds,
- Sicherung der Kooperationsbeziehungen,
- Durchführung weiterer Maßnahmen zur Marktarbeit, einschließlich der marktseitigen Realisierungsbedingungen,
- Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse unter Beachtung der dafür geltenden Rechtsvorschriften

mit konkreter Verantwortung und Termin zu treffen. Die Entscheidungen sind in der ökonomischen Gesamtrechnung kontrollfähig auszuweisen.

§ 5

Kontrolle und Abrechnung

(1) Die ökonomische Gesamtrechnung ist der zuständigen Bank auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

(2) Die ökonomische Gesamtrechnung ist als Grundlage für die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik und die Abrechnung der Ergebnisse der realisierten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu nutzen.

II.

Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik

§ 6

Zielstellung

(1) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik für ein hohes Wachstum des ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsbeitrages aus Forschung und Entwicklung sind durch die Kombinate und Betriebe das erreichte Effektivitäts- und Qualitätsniveau sowie die ökonomischen Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in einer Jahresabschlußrechnung nachzuweisen.

(2) Die Jahresabschlußrechnung ist auf der Basis einer gründlichen Analyse der wissenschaftlich-technischen und volkswirtschaftlichen Ergebnisse des Berichtsjahres zu erarbeiten. Dabei sind die nachgewiesenen Ergebnisse von Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum Aufwand, in der Gegenüberstellung zu den Planzielen des Berichtsjahres, zum Stand des Vorjahres und im Vergleich mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau zu werten.

(3) Auf der Grundlage der Jahresabschlußrechnung sind Schlußfolgerungen für die weitere Erhöhung des ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Leistungsniveaus abzuleiten.

(4) Die Jahresabschlußrechnung bildet einschließlich der Schlußfolgerungen eine Grundlage für die Jahresrechnungsbilanzierung der Generaldirektoren und der Direktoren der Betriebe.²

(5) Die Jahresabschlußrechnung ist durch die Kombinate der Industrie und des Bauwesens entsprechend der Anlage 2 zu dieser Anordnung zu erarbeiten. Sie ist durch die Generaldirektoren und Direktoren der Betriebe vor dem übergeordneten Leiter zu verteidigen.

§ 7

Inhaltliche Schwerpunkte

Mit der Jahresabschlußrechnung sind

- der Effektivitäts- und Qualitätsfortschritt gegenüber dem Vorjahr im Verhältnis zu den aufgewendeten finanziellen Mitteln für Wissenschaft und Technik auszuweisen;
- das erreichte wissenschaftlich-technische Niveau und die ökonomische Ergiebigkeit der abgeschlossenen Forschungs-

² 2. Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechnungsbilanzierung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 193).

- und Entwicklungsaufgaben des Berichtsjahres anhand der bestätigten Abschlußverteidigungen der Pflichtenhefte zusammenfassend einzuschätzen;
- die Produktions- und Exportwirksamkeit der abgeschlossenen und übergeleiteten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse nachzuweisen.

§ 8

Durchführung der Verteidigung

(1) Die Jahresabschlußrechnung ist zusammen mit den Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit³ für den Plan des darauffolgenden Jahres vorzulegen und zu verteidigen. Im Ergebnis der Verteidigung sind entsprechend den Erfordernissen Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie zur umfassenden Nutzung ihrer Ergebnisse im laufenden Jahr und zur Vorbereitung des Planes für das darauffolgende Jahr zu treffen. Ihre Erfüllung ist bei der Verteidigung des Planentwurfs Wissenschaft und Technik zu kontrollieren.

(2) Die Jahresabschlußrechnung der zentralgeleiteten Kombinate ist dazu durch die Generaldirektoren mit den für die weitere Arbeit abgeleiteten Schlußfolgerungen dem zuständigen Minister, der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel, der Staatsbank der DDR, dem Amt für Preise und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übergeben.

(3) Die Jahresabschlußrechnung ist nach Kontrolle durch die Staatsbank der DDR vom zuständigen Minister im Rahmen der Jahresrechnungsbilanzierung zu bestätigen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Spezifische Regelungen zur ökonomischen Gesamtrechnung für den Bereich der Landwirtschaft werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassen.

(3) Die Jahresabschlußrechnung ist erstmals für das Jahr 1983 vorzulegen mit Ausnahme der Kombinate und Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, ab wann für die bezirksgeleiteten Kombinate seines Verantwortungsbereiches Jahresabschlußrechnungen zu erarbeiten und zu verteidigen sind.

(4) Die Einführung der Jahresabschlußrechnung in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft ist durch die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Wissenschaft und Technik zu regeln.

Berlin, den 23. November 1983

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der

Staatlichen Plankommission

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

³ 3. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 109).